

Planfeststellungsverfahren

**Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) im
Brückenbereich und Ersatzneubau der alten
Levensauer Hochbrücke
Kanalkilometer 93,2 bis 94,2**

2. Planänderung: Baustraße Nord

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung
der UVP-Pflicht

VORHABENTRÄGER:

**WASSERSTRABEN- UND SCHIFFFAHRTSAMT KIEL-HOLTENAU
SCHLEUSENINSEL 2
24159 KIEL-HOLTENAU**



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

VERFASSER:

**TGP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
TRÜPER, GONDESEN UND PARTNER MBB
AN DER UNTERTRAVE 17
23552 LÜBECK**

Stand: 11.07.2019

TGP

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht

1. VERFAHRENSÜBERSICHT	
Vorbemerkung	<p>Für den Ausbau des NOK im Brückenbereich und Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke liegt ein Planfeststellungsbeschluss mit Datum 22.11.2017 vor.</p> <p>Im Beschluss wird unter Abschnitt II Nr. 1.3 dem Träger des Vorhabens (TDV) die Prüfung auferlegt, ob die Dauer der Nutzung der Straße „Am Kanal“ in Levensau von drei Monaten bzw. die Nutzungsintensität für den Bodentransport mit nicht unverhältnismäßigen Aufwendungen noch reduziert werden kann. Die Prüfung erbrachte, dass eine Verlegung der Zufahrt zur nördlich des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) gelegene Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) eine weitgehende Entlastung der Straße „Am Kanal“ gewährleistet.</p> <p>Die geänderte Erschließung der Baustelle auf dem Nordufer weicht von den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses ab und bedarf eines Planänderungsverfahrens.</p> <p>Für den Ausbau des NOK im Brückenbereich und den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke wurde eine UVP durchgeführt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.d. Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 13. Mai 2019 ist für Änderungen der festgestellten Planung eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dabei sind die Kriterien der Anlage 3 UVPG zu berücksichtigen.</p>
Projekt	Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) im Brückenbereich und Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke Planänderung Baustraße Nord
Vorhabenträger	WSA, Kiel
Planverfasser	eds-planung beratende ingenieure GmbH
Zuständige Behörde	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Verwendete Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Planfeststellungsunterlagen, u.a. Unterlage 3• Planänderungsunterlagen, u.a. Unterlage 3
Ort, Datum	Lübeck, den 10.07.2019

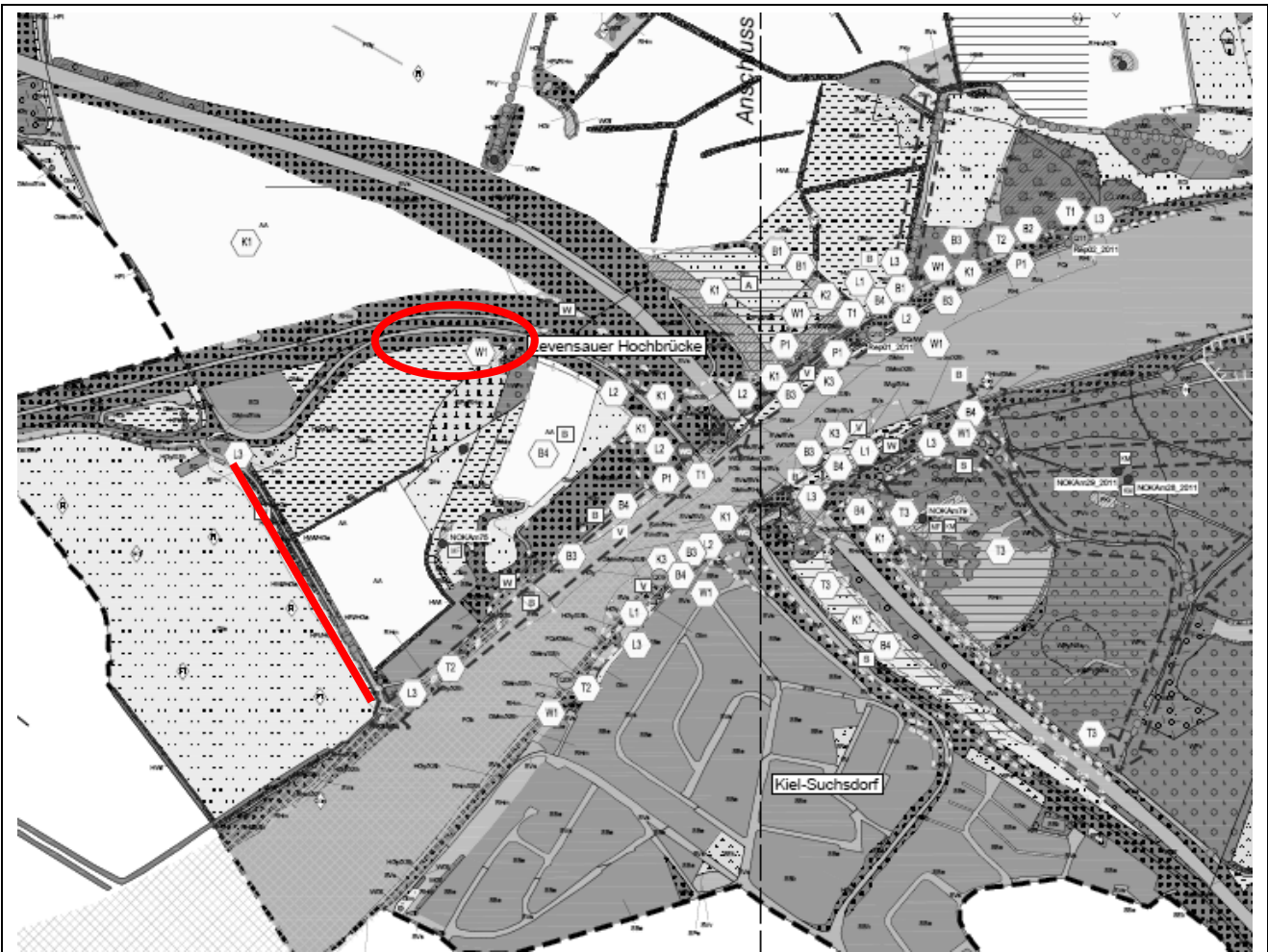


Abbildung 1: Verortung (rot) des Änderungsbereichs (Planfeststellungsunterlagen 3.2 100.a)

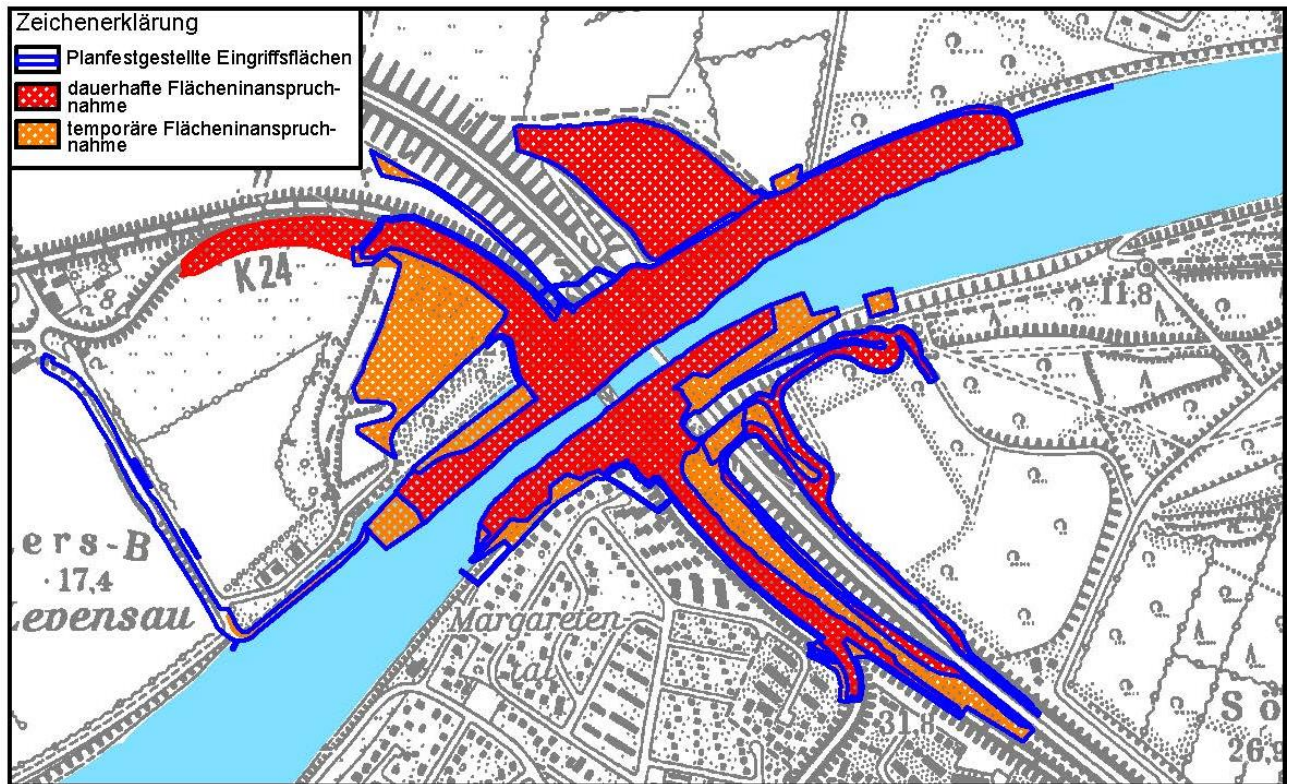


Abbildung 2: Überlagerung planfestgestellter Stand (blaue Umgrenzung) und Planänderung

2. KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG gemäß Anlage 3 des UVPG			
2.1 Merkmale des Vorhabens			
Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:			
Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
2.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	<p>Gegenstand der Einzelfallprüfung ist die bauzeitliche Erschließung der BE-Fläche über die Baustraße Nord mit einer Länge von 408 m und einer Breite von 6,50 m mit beidseitigen 1,0 m breiten standfesten Banketten. Die Baustraße wird in die vorhandene Böschung südlich der K 24 gebaut. Dazu muss die Böschung in Teilen angeschüttet werden. Eine Rodung des Gehölzbestandes auf den Böschungsf lächen ist erforderlich. Nach Ende der Bauzeit am NOK wird die Baustraße mit Ausnahme eines etwa 40 m langen Einmündungsbereiches in die K 24 vollständig zurückgebaut. Die Böschung wird mit einer Neigung von 1 : 2 hergestellt. Insgesamt werden durch die Anpassung und Wiederherstellung der Böschung rd. 12.380 m² Fläche überbaut, davon rd. 6.360 m² Gehölzflächen sowie rd. 5.960 m² Grünlandflächen.</p> <p>Vermieden werden im Gegenzug durch den Verzicht auf die Baustraße entlang der Straße „Zum Kanal“ eine bauzeitliche Inanspruchnahme von rd. 16.100 m².</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Das Vorhaben steht in unmittelbarem Zusammenhang und Zusammenwirken mit den planfestgestellten Maßnahmen zum Ausbau des NOK und des Ersatzneubaus der Levensauer Hochbrücke. Die Baustraße Nord dient der Erschließung der für den Ausbau des NOK sowie für den Ersatzneubau der Levensauer Hochbrücke planfestgestellten BE-Fläche. Während der Herstellung der Baustraße Nord erfolgen keine weiteren Arbeiten im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben auf der Nordseite des NOK.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p>Fläche:</p> <p>Die Änderung bezieht sich auf eine Fläche von rd. 12.380 m², die für die Herstellung und Nutzung der Baustraße sowie deren Rückbau und Wiederherstellung der Böschung erforderlich ist. Gleichzeitig entfällt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die planfestgestellte Baustraße entlang der Straße „Zum Kanal“ in einem Umfang von rd. 16.100 m².</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Boden:</p> <p>Durch die Änderung kommt es zu einer Neuversiegelung von Böden in einem Umfang von 600 m², wobei rd. 300 m² der Versiegelung bei dem Rückbau der Baustraße wieder entfernt wird.</p> <p>Durch die Baustraße sowie durch die anschließende Anpassung/Wiederherstellung der Böschung werden insgesamt rd. 10.000 m² Böschungsf lächen in Anspruch genommen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Wasser:</p> <p>Die mit der Planänderung verbundenen Versiegelungen sind sehr gering, so dass Auswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen werden können. Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:</p> <p>Zur Herstellung der Baustraße und dafür erforderlicher Anpassung</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

	<p>der Böschungsf lächen südlich der K 24 ist eine Rodung des Gehölzbestands auf der Böschung notwendig. Nach dem Ende der Bauzeit wird die Baustraße zurück gebaut und die Böschung mit einer Neigung von 1 : 2 (wieder)hergestellt. Die gesamte Böschungsf läche wird im Anschluss daran mit standortgerechten heimischen Gehölzen bepflanzt, so dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.</p> <p>Das Böschungsgehölz ist Lebensraum für allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten. In dem Gehölz wurden sechs größere Bäume (Stammdurchmesser > 50 cm) mit Quartierpotenzial für Fledermäuse festgestellt. Eine Bedeutung der gehölzbestandenen Böschungen als Leitlinie für Fledermäuse konnte nicht bestätigt werden.</p> <p>Darüber hinaus werden Grünlandf lächen in Anspruch genommen, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur von nachrangiger Bedeutung sind.</p>		
2.1.4 Abfallerzeugung	<p>Die Materialien für die Baustraße können nach dem Ausbau bei anderen Maßnahmen wiederverwertet werden. Die Bodenmassen zur Herstellung/ Anpassung des Walls werden vor Ort in den Wallkörper dauerhaft eingebaut.</p> <p>In einem geringen Umfang von 300 - 500 m³ muss nicht standfester Boden unterhalb der Böschung ausgetauscht werden. Der ausgetauschte Boden findet im Vorhaben keine Wiederverwendung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p>Im Rahmen der Bauarbeiten ist von Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Arbeitsgeräten in vergleichsweise geringem Umfang auszugehen. Grenzwert der 16. BImSchV sowie Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm werden in nahe gelegenen Siedlungsflächen (Mischgebiete) nicht überschritten.</p> <p>Nach Umsetzung der Baumaßnahme sind keine Schadstoff- und Lärmemissionen zu erwarten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (auch in Folge Klimawandel), insbes. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und Störfallanfälligkeit	<p>Von der Baustraße Nord geht kein Risiko von Störfällen aus.</p> <p>Unfälle der Baufahrzeuge auf der Baustraße sind nicht vollständig auszuschließen. Eine ausreichende Dimensionierung der Baustraße mit einer Breite von 6,50 m zzgl. Bankette ermöglicht Begegnungsverkehr und minimiert die Gefahr von Unfällen. Die Ausgestaltung der Einmündung der Baustraße in die K 24 wird entsprechend ausgebildet und berücksichtigt die Einsehbarkeit in die K 24.</p> <p>Für den Bau der Baustraße werden unbedenkliche Materialien und Technologien verwendet.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit (z.B. Verunreinigungen von Wasser u. Luft)	<p>Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit ableitbar.</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Beschreibung / Beurteilung	Erheblichkeit	
		ja	nein
2.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und	<p>Der Bereich der durch die Planänderung neu betroffen ist, umfasst die gehölzbestandenen Böschungsf lächen südlich der K 24 sowie angrenzende Grünlandbestände. Mit der Planänderung entfallen Flächen entlang der Stra-</p>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

fischerei-wirtschaftliche Nutzungen, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	ße „Zum Kanal“. Die Siedlungsflächen entlang der Straße „Am Kanal“ sowie die Erholungsnutzung entlang des NOK werden durch die Planänderung entlastet.		
2.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insb. von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Funktionseignung / Empfindlichkeit Stufe 1: gering Stufe 2: mittel Stufe 3: hoch	<input type="checkbox"/> ja bei: Stufe 3	<input checked="" type="checkbox"/> nein bei: Stufe 1 und 2
	Fläche: Einer Inanspruchnahme von rd. 12.380 m ² durch die Planänderung steht der Verzicht auf eine temporäre Inanspruchnahme von rd. 16.100 m ² gegenüber.	Stufe 1	
	Boden: Es werden überwiegend anthropogen überprägte Böden sowie Böden allgemeiner Bedeutung überbaut.	Stufe 1	
	Landschaft(sbild): Es handelt sich um einen Landschaftsraum mit mittlerer Landschaftsbildqualität und mittlerer Empfindlichkeit.	Stufe 1	
	Wasser (Grund- u. Oberflächenwasser): Im direkten Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Planänderungsbereich befindet sich innerhalb des Wasserschongebietes „Kiel-West“ Die Grundwasservorkommen sind überwiegend von allgemeiner Bedeutung. Im Nordosten des Planänderungsbereichs befindet sich eine kleine Teilfläche mit dem grundwasserbeeinflussten Biotop Feuchtgrünland, welches von besonderer Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (biotische Lebensraumfunktion) ist.	Stufe 1	
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Die Böschungsgehölze haben eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die Bedeutung der angrenzenden Grünlandflächen ist gering bis mittel.	Stufe 1	
	Klima/Luft: Das Planänderungsgebiet weist keine Funktionen als Frischluftquelle, Ausgleichsachse oder Kaltluftproduktionsgebiet auf.	Stufe 1	
2.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):			
		Erheblichkeit	
2.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.2 Naturschutzgebiete		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von der Nr. 3.2.3.1 erfasst	vorhanden.		
2.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von der Nr. 3.2.3.1 erfasst	Nicht im Vorhabenbereich sowie im weiteren Umkreis vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	Nicht im Vorhabenbereich sowie im weiteren Umkreis vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Nicht im Vorhabenbereich vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Nicht im Planänderungsbereich vorhanden. Durch den Verzicht der Nutzung der Straße „Zum Kanal“ als Baustraße werden Beeinträchtigungen der geschützten Allee entlang der Straße „Zum Kanal“ vermieden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Nicht im Vorhabenbereich vorhanden, das nächste geschützte Biotop liegt in ca. 250 m Entfernung.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Nicht im Vorhabenbereich sowie im näheren Umfeld vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht im Vorhabenbereich sowie im näheren Umfeld vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Kiel zählt zu den Oberzentren Schleswig-Holsteins. Eine Einschränkung der städtischen Funktionen sowie der Entwicklungsmöglichkeiten des Siedlungsraumes ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen, die für die Stadtfunktionen und –entwicklung (abseits der Verkehrsinfrastruktur) bedeutsam sind.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Eingriffe in Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind auszuschließen.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

2.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

<p>2.3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insb. welches geographisches Gebiet betroffen ist u. wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind</p>	<p>Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht oder in verhältnismäßig geringem Umfang zu erwarten.</p> <p>Siedlungsflächen sind von der Planänderung nicht betroffen. Lebensräume hoher und sehr hoher Bedeutung von Tieren und Pflanzen sind von der Änderung nicht betroffen. In Anspruch genommen werden mit den gehölzbestandenen Böschungsflächen und den angrenzenden Grünlandflächen lediglich Lebensräume mittlerer bzw. geringer bis mittlerer Bedeutung. Beeinträchtigungen von faunistischen Lebensräumen hoher und sehr hoher Bedeutung durch Lärm im weiteren Umfeld des Vorhabens sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Entlastungswirkung hinsichtlich Lärm durch die Planänderung ergibt sich für die hochwertigen Brutvogellebensräume westlich der Straße „Zum Kanal“.</p> <p>Hinsichtlich der biologischen Vielfalt bestehen keine Konflikte.</p> <p>Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Grundwasser sind gering, da überwiegend anthropogen überprägte Böden sowie Böden allgemeiner Bedeutung überbaut werden, der Versiegelungsanteil sehr gering ist und die Flächen für das Grundwasser lediglich von allgemeiner Bedeutung sind. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Der neuen Inanspruchnahme von rd. 12.380 m² steht die entfallende bauzeitliche Inanspruchnahme von 16.100 m² gegenüber (Entlastungswirkung).</p> <p>Dauerhafte nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da die Böschungsflächen nach der Bauzeit wieder mit Gehölzen bepflanzt werden. Eine Entlastungswirkung durch die Planänderung ergibt sich für die für die Erholungsnutzung bedeutsamen Bereiche entlang des NOK.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens nicht zu erwarten. Nachteilige mikroklimatische Auswirkungen sind lediglich temporär.</p> <p>Kulturgüter sind durch die Änderung nicht betroffen.</p>
<p>2.3.2 etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen</p>	<p>Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter sind nicht zu erwarten.</p>
<p>2.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen</p>	<p>Lärm- und Schadstoffbelastung sind während der Bauzeit i.d.R. tagsüber zu erwarten. Siedlungsflächen (nahe gelegene Mischgebietsflächen) sind nicht erheblich betroffen (keine Überschreitung von Grenz- bzw. Richtwerten, vgl. 2.1.5). Faunistische Lebensräume hoher oder sehr hoher Bedeutung sind im Umfeld nicht vorhanden.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Lebensräume von Pflanzen und Tieren beschränkt sich auf Lebensräume geringer bis mittlerer Bedeutung. Diese werden nach dem Ende der Bauzeit wieder hergestellt.</p> <p>Durch die Planänderung sind lediglich anthropogen überprägte Böden bzw. Böden mit allgemeiner Bedeutung betroffen. Die Flächen haben eine allgemeine Bedeutung für den Wasserhaushalt. Schwere und komplexe Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Luft sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Landschaftsbild wird nicht dauerhaft beeinträchtigt, da die für das Landschaftsbild prägenden Gehölzbestände auf der Böschung nach Bauende wieder entwickelt werden.</p>

<p>2.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</p>	<p>Die genannten Auswirkungen sind sicher zu erwarten.</p>
<p>2.3.5 voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</p>	<p>Die Gehölzrodungen auf den Böschungen sind für Herbst / Winter 2019 vorgesehen. Die Herstellung der Baustraße ist für 2020 geplant. Die Bauzeit für den Ausbau des NOK und den Ersatzneubau der Levensauer Hochbrücke wird sich über 5 – 6 Jahre erstrecken. Zum Ende der Bauzeit erfolgt der Rückbau der Baustraße sowie die Anpassung der Böschungflächen. Anschließend erfolgt die Bepflanzung der Böschung mit Gehölzen.</p>
<p>2.3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben</p>	<p>Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Ausbau des NOK und den Ersatzneubau der Levensauer Hochbrücke. Die Umsetzung der Änderung erfolgt vor der Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen auf der Nordseite des NOK. Hieraus ergeben sich keine weiteren zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen.</p>
<p>2.3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern</p>	<p>Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Fällung der Böschungsgehölze reduzieren die Beeinträchtigungen von Tieren. Weiterhin sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens vorgesehen. Schutzzäune sichern schutzwürdige Lebensräume vor Befahren. Eine Umweltbaubegleitung für das Gesamtvorhaben stellt die Einhaltung aller Auflagen sicher.</p>
<p>3. BEGRÜNDUNG / ABLEHNUNG DER UVP-PFLICHT AUFGRUND DER ZUSAMMENFASSUNG DER KRITERIEN UNTER DEN NUMMERN 3.1 BIS 3.3:</p>	
<p>Für die Herstellung der Baustraße Nord und der dafür erforderlichen Anpassung der Böschungflächen wird eine Fläche von rd. 12.380 m² in Anspruch genommen. Die Baustraße wird nach dem Ende der Bauzeit für den Ausbau des NOK und für den Ersatzneubau der Levensauer Hochbrücke zurückgebaut. Die Böschung mit einer Neigung von 1 : 2 (wieder)hergestellt. Die Böschungflächen, die zu Beginn der Maßnahme gerodet werden müssen, werden nach Bauende wieder hergestellt. Lebensraumverluste und Landschaftsbildeinträchtigungen sind dementsprechend nur temporär. Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Klima und Luft werden aufgrund der lediglich allgemeinen Bedeutung und der nachfolgend genannten Entlastung an anderer Stelle als nicht erheblich eingestuft.</p> <p>Durch die Planänderung wird auf bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen entlang der Straße „Zum Kanal“ verzichtet. Entlastungswirkungen ergeben sich so auf die avifaunistisch bedeutenden Lebensräume westlich der Straße „Zum Kanal“, auf die Siedlungsflächen entlang der Straße „Am Kanal“ und für die Erholungsnutzung entlang des NOK sowie für Boden Wasser, Klima und Luft.</p> <p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 1 UVPG).</p> <p>Für das geplante Vorhaben ist dies nicht der Fall, wie eine überschlüssige Prüfung unter Punkt 2 ergeben hat.</p> <p>Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann folgendes festgestellt werden: Die Planänderung zur Verlegung der Baustraße Nord im Rahmen des Ausbaus des NOK und des Ersatzneubaus der Levensauer Hochbrücke ist nicht UVP-pflichtig.</p>	
<p style="text-align: right;">Bearbeitung: TGP Landschaftsarchitekten mbB, Lübeck</p>	

Bearbeitet im Auftrag des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau:

Lübeck, den 11.07.2019



Dipl.-Ing. H. Hermanns

TGP Landschaftsarchitekten mbB